

Beim Kauf bestimmter Waren kann es jedoch auch üblich sein, daß der Preis vom Käufer erst nach der Übergabe der Ware, insbesondere erst nach Erteilung einer Rechnung, zu zahlen ist. Diese Verfahrensweise kann zwischen den Partnern im Einzelfall vereinbart werden, z. B. beim Kauf von Gebrauchsgütern zwischen Bürgern.

Die Zahlungsverpflichtung ist zu dem Zeitpunkt zu erfüllen, der sich entweder aus den allgemeinen Gepflogenheiten (z. B. unmittelbar nach Übergabe der Ware oder der Rechnung), aus der Festlegung des Gläubigers oder aus der Vereinbarung der Partner ergibt (§§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 ZGB). Leistet der Schuldner nicht termin- oder fristgemäß, kommt er in Verzug. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn der Schuldner nicht innerhalb der vom Gläubiger festgesetzten angemessenen Frist zahlt, falls im Vertrag oder bei der Übergabe nicht vereinbart bzw. vom Gläubiger nicht festgelegt worden sein sollte, wann der Preis zu zahlen ist (§ 85 ZGB).

Prof. Dr. C. J. K.

*Ist der Betrieb gemäß § 267 AGB dem Werk tätigen auch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn dieser einen sog. Wegeunfall erlitten hat?*

Die Schadenersatzpflicht des Betriebes besteht ausschließlich für die in § 220 Abs. 1 AGB genannten Arbeitsunfälle, also für Unfälle im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß, und zwar unabhängig davon, ob sich der Unfall im Betrieb selbst oder außerhalb seines Einflusses ereignet hat. Das muß eindeutig aus der Entscheidung der dafür zuständigen Organe — das sind gemäß § 222 AGB die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreis Vorstand des FDGB — hervorgehen. Im Rechtsstreit über die Schadenersatzpflicht des Betriebes sind Konfliktkommissionen bzw. Gerichte an diese Entscheidung gebunden; sie müssen eine solche ggf. nachträglich veranlassen, da es sich um eine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Schadenersatzanspruch gemäß §§ 267 Abs. 1, 269 Abs. 1 AGB handelt.

Die Schadenersatzpflicht des Betriebes aus den genannten Rechtsnormen besteht dagegen nicht bei Wegeunfällen oder bei Unfällen, die während gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten eingetreten sind; Unfälle also, die einem Arbeitsunfall gleichgestellt sind (§ 220 Abs. 2 und 3 AGB). Bei solchen Unfällen erhalten die Werk tätigen bzw. ihre Hinterbliebenen zwar alle Leistungen der Sozialversicherung (Krankengeld bzw. Unfall- oder Hinterbliebenenrente), die für einen Arbeitsunfall vorgesehen sind; sie erhalten aber keinen zusätzlichen Schadenersatz. Dem geschädigten Werk tätigen bzw. seinen Hinterbliebenen stehen außerdem die Leistungen der Staatlichen Versicherung aus der zusätzlichen Unfallversicherung des Betriebes zu, wenn die Voraussetzungen für solche Leistungen vorliegen.

Die in § 220 Abs. 2 und 3 AGB genannten Unfälle verpflichten den Betrieb jedoch dann zur Schadenersatzleistung, wenn er den Unfall durch eine Pflichtverletzung gemäß § 270 Abs. 1 AGB verursacht hat, z. B. wenn er eigene Verkehrsmittel im Berufsverkehr einsetzt und diese nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen, oder wenn der Fahrer schuldhaft einen Verkehrsunfall herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb als Anlieger bei Glattweis nicht ordnungsgemäß seiner Streupflicht auf den Gehwegen vor und im Betrieb nachgekommen ist.

Dr. G. Ki.

*Kann der Betrieb die Gewährung unbezahlter Freistellung aus dringenden persönlichen Gründen davon abhängig machen, ob der Werk tätige seinen jährlichen Erholungsurlaub bereits genommen hat?*

In der sozialistischen Verfassung der DDR ist jedem Bürger das Recht auf Freizeit und Erholung garantiert. Zu

seiner Verwirklichung erhalten die Werk tätigen u. a. jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub. Durch die Gewährung des jährlichen Erholungsurlaubs sollen Gesundheit und Schaffenskraft der Werk tätigen gefördert werden, soll ihnen Erholung und Entspannung gemeinsam mit der Familie und damit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben am Arbeitsplatz erforderliche Reproduktion der Arbeitskraft gesichert werden.

Damit dieses Ziel des Erholungsurlaubs erreicht werden kann, sind mindestens drei Wochen des jährlichen Urlaubs zusammenhängend zu gewähren. Jeder Werk tätige seinerseits soll von sich aus ebenfalls eine zusammenhängende Inanspruchnahme seines Urlaubs anstreben. Die Gewährung und Inanspruchnahme einer Reihe einzelner Urlaubstage würde dem eigentlichen Sinn des Erholungsurlaubs entgegenstehen; der beabsichtigte Erfolg — die Reproduktion der Arbeitskraft — kann dann nicht erreicht werden.

Dennoch sind genügend Fälle denkbar, in denen Werk tätige einen Handwerker erwarten, neue Möbel, ein größeres Haushaltsgerät, Kohlen u. a. geliefert bekommen sollen oder auch in persönlichen Angelegenheiten eine Dienststelle aufsuchen müssen — und das trotz aller Bemühungen innerhalb der Arbeitszeit. In erster Linie soll das dem Werk tätigen durch Verlagerung der Arbeitszeit ermöglicht werden, weil Arbeitszeitausfall weder im gesellschaftlichen noch im persönlichen Interesse des Werk tätigen liegt. Ist Vor- oder Nacharbeit nicht möglich, sollten für die Erledigung aus den schon dargelegten Gründen möglichst nicht einzelne Urlaubstage in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat vielmehr mit der Regelung des § 188 AGB die Möglichkeit geschaffen, Werk tätige in Ausnahmefällen aus dringenden familiären oder anderen gerechtfertigten Gründen stunden- oder tageweise unbezahlt freizustellen.

Der Betrieb ist zu dieser Freistellung zwar nicht verpflichtet, der verantwortliche Leiter soll jedoch sorgfältig prüfen, ob er dem Wunsch des Werk tätigen Rechnung tragen kann. Die Möglichkeit der Freistellung besteht unabhängig von der Dauer des Urlaubsanspruchs des betreffenden Werk tätigen und unabhängig davon, ob er seinen Urlaub oder einen Teil davon bereits genommen hat oder nicht.

Im übrigen läßt § 188 AGB auch eine stundenweise Freistellung zu. Das wird in der Praxis eher erforderlich sein als gleich die Freistellung für einen vollen Arbeitstag (oft reichen nämlich einige Stunden des Arbeitstages für die vorgesehene Erledigung). Diese Formulierung in der Rechtsvorschrift läßt schon darauf schließen, daß kein unmittelbarer Zusammenhang zum Urlaubsanspruch bestehen kann. Urlaub wird immer tageweise gewährt und nicht stundenweise.

S.L.

*Kann über die Aufrechterhaltung von Zusatzstrafen oder Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß § 238 Abs. 3 StGB in einem Strafbefehl entschieden werden?*

Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Zusatzstrafen oder Wiedereingliederungsmaßnahmen, wie sie bei einer Verurteilung nach § 238 StGB zwingend vorgeschrieben ist, kann auch durch gerichtlichen Strafbefehl erfolgen, weil es sich dabei nicht um die in § 270 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO genannten zusätzlichen Maßnahmen handelt, sondern um die Bestätigung bereits erkannter rechtskräftiger Festlegungen gegenüber dem Täter.

Eine Neufestsetzung von Zusatzstrafen — soweit sie nicht nach § 270 Abs. 1 StPO ausdrücklich möglich ist — oder der erstmalige Ausspruch von Maßnahmen der Wiedereingliederung kann in einem Strafbefehlsverfahren nicht erfolgen.